

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 31. März 1939

Änderung der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg für das Kirchensteuerjahr 1939 vom 15. Dezember 1938

Das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 (Reichssteuerblatt 1939 Seite 305) macht insoweit als die Einkommen- und Lohnsteuertarife für die Ledigen und kinderlos Verheirateten geändert sind, als vordringlich eine Neuregelung des bisherigen Ledigenabschlags erforderlich:

I. Der § 1 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

Neu einzufügen ist folgender Absatz 2:

„(2) Die nach den Sätzen der Steuergruppen I und II der Einkommensteuertabelle bemessene Einkommensteuer ist für die Berechnung der Kirchensteuer bei den Steuerpflichtigen der Steuergruppe I um 30 v. H. und bei den Steuerpflichtigen der Steuergruppe II um 25 v. H. zu kürzen. Diese Regelung tritt bei den zu veranlagenden Kirchensteuerpflichtigen mit Wirkung vom 1. Januar 1939, bei den Lohnsteuerpflichtigen mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1939 ist bei den ledigen Lohnsteuerpflichtigen von der Lohnsteuer ein Abschlag von 20 v. H. zu machen.

Die bisherigen Absätze (2) und (3) des § 1 erhalten die Nummern (3) und (4)“.

II. Im § 2 sind zu setzen statt der Worte:

„im Falle des § 1 Absatz 2 5,5 v. H. der Vermögensteuer“ die Worte: „im Falle des § 1 Absatz 3 5,5 v. H. der Vermögensteuer“.

III. Im § 5 Absatz 1 sind die in Klammer gesetzten Worte

„(bei Ledigen 4,4 v. H.)“, im § 5 Absatz 3 sind die in Klammer gesetzten Worte „(Ledige 4,4 v. H.)“ zu streichen. Anzuführen ist als Absatz 4: „(4) § 1 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung“.

IV. § 7 Absatz 2 Satz 2 ist durch folgenden Satz zu ersetzen: „§ 1 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung“.

V. § 10 Absatz 2 ist durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Der Arbeitnehmer wird nur in den Fällen des § 38 Absatz 3 Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen“.

VI. Im § 11 sind zu setzen statt der Worte:

„der in § 1 Absatz 3 genannte Steuerpflichtige“ die Worte: „der in § 1 Absatz 4 genannte Steuerpflichtige“.

- VII. Im § 12 Absatz 2 letzter Satz sind zu setzen statt der Worte:
„und des § 5 Absatz 3“ die Worte: „und des § 5 Absatz 3 und 4“.
- VIII. Im § 14 Absatz 2 sind zu setzen statt der Worte:
„Die nach § 1 Absatz 3 steuerpflichtigen Personen“ die Worte: „Die nach § 1 Absatz 4 steuerpflichtigen Personen“.

Hamburg, den 24. März 1939.

Der Landesbischof
Tügel

Der Vorstand der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg
Msgr. Wintermann, Pastor prim., Dechant